

herangezogen und das System der Strafen endgültig durch ein System von Maßnahmen erzieherischen Charakters abgelöst wird.<sup>14</sup>

Mit dem Eintritt in die Etappe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft stieg in den meisten sozialistischen Ländern der Anteil der Strafen ohne Freiheitsentzug.<sup>15</sup> Das ist kennzeichnend für den humanistischen Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Strafrechts. Diese Entwicklung basiert auf der kontinuierlichen Festigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, auf der Stärkung der moralisch-politischen Einheit des Volkes und auf der Erhöhung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen. Sie ist auch begründet in der Struktur der Kriminalität der sozialistischen Länder. Hier überwiegen die leichten und weniger schweren Straftaten, und gerade gegen sie ist die differenzierte Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug und die Sicherung einer hohen Effektivität ihrer Verwirklichung von so erheblichem Wert.<sup>16</sup>

Die Mehrzahl der von den Gerichten der DDR ausgesprochenen Strafen ist nicht mit Freiheitsentzug verbunden. Sie werden so angewandt, ausgestaltet und verwirklicht, daß die der Strafe notwendig eigene Schutzfunktion sowie die Bewährung und Wiedergutmachung durch den Straftäter gewährleistet sind. Als Strafen stellen sie an den Strafrechtsverletzer verbindliche rechtliche Forderungen, für deren schuldhafte Verletzung Sanktionen vorgesehen sind. Werden Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen, so verbleibt der Verurteilte in seinem bisherigen Arbeits- und Lebensbereich, kann seine staatsbürgerlichen Rechte — von den mit der Strafe notwendig verbundenen Beschränkungen abgesehen — wahrnehmen und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Die Strafen ohne Freiheitsentzug geben somit die Möglichkeit, den Straftäter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ohne ihn durch Entzug der Freiheit vom regulären gesellschaftlichen Leben isolieren zu müssen.

Über die Strafen ohne Freiheitsentzug wird wesentlich die erzieherische Rolle des sozialistischen Strafrechts verwirklicht. Eine wichtige Garantie hierfür ist die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung der Arbeitskollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte. Die gesellschaftliche Erziehung von Straftätern ist Ausdruck und Verwirklichung des Rechts der Bürger auf Mitgestaltung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens (Art. 19 und 21 der Verfassung), das auch die Mitwirkung in der Strafrechtspflege umfaßt (Art. 87, Art. 90 Abs. 3 der Verfassung, Art. 6 StGB). Sie ist Bestandteil der sich immer stärker sozialistisch entwickelnden Beziehungen zwischen Gesellschaft, Kollektiv und individuellem und trägt zur Realisierung der Verantwortung der Gesellschaft für die Entwicklung jedes einzelnen Menschen bei.

14 Die KPdSU in Resolutionen und Beschlüssen der Parteitage, Konferenzen und Plenartagungen des ZK, Teil I, Moskau 1954,\* S. 419 (russ.); vgl. H. Weber, „Die Leninschen Ideen über das Sowjetgericht und die Strafpolitik sind Wirklichkeit“, Staat und Recht, 1/1973, S.26.

15 Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts ..., a. a. O., S. 234; M. A. Geifer, „Tendenzen der Strafpolitik der sozialistischen Staaten Europas“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 5/1971, S. 117; G. B. Wittenberg, a. a. O., S. 89.

16 Vgl. M.A. Geifer, a. a.O.